

<http://www.windwahn.com/2017/04/04/befangenheit-von-buergermeistern-und-gemeinderaeeten/>

## Befangenheit von Bürgermeistern und Gemeinderäten

[4. April 2017](#)

### Schluß mit der Selbstbereicherung per Stimmabgabe und Stellungnahme

#### §22 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein neu bewertet

Da sich Gemeindevertreterinnen und –vertreter, die letztlich von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren, jeglicher Tätigkeit im Rahmen ihres kommunalen Ehrenamtes zu enthalten haben, dürfen sie auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken.

Auszug aus dem Schreiben des Innenministeriums

Zwanzig Jahre und länger dauerte in SH die skandalöse Praxis, mit der Bürgermeister und Gemeindevertreter sich in Abstimmungen zu Flächenausweisungen für Windkraftnutzung ganz selbstverständlich ihre eigenen Flächen (oder die ihrer Familie) vergoldeten. Sprich, indem sie für die Ausweisung ihrer Flächen in der Abstimmung im Gemeinderat votierten, konnten sie sich persönlich oder Familienmitglieder, Freunde oder Geschäftspartner begünstigen. Hohe Pachtzahlungen, Provisionen der potenziellen Windkraftbetreiber und gut dotierte Posten z.B. als Geschäftsführer des geplanten Wind“parks“ waren ihnen sicher.

Jahrelang haben wir diese unmoralische Praxis der Selbstbegünstigung und Begünstigung anderer angeprangert und trafen bei Politik, Verwaltungen und Aufsichtsbehörden wie die Kommunalaufsicht auf Ablehnung, gestützt auf das lächerliche Argument,, die Zustimmung zu einer Ausweisungsfläche für die Windkraft führe nicht unmittelbar zu einer Baugenehmigung....

Zwischen Windkraftprofiteure, Behörden und Politik passte keine Blatt Papier, man arbeitet wie bei Lärmpegelüberschreitungen und Beschwerdemessungen oder auch beim Thema Umweltverträglichkeitsprüfungen Hand in Hand. Alles Ideologen oder was....?

Alle Gemeindevertreter mit Flächen auf der sog. Goldkarte, die sich diese selbstbegünstigend vergolden möchten aufgemerkt! Mittlerweile gelten andere Regeln in der GO, heute heißt die Devise: **Sie haben sich „jeder Tätigkeit im Rahmen Ihres kommunalen Ehrenamtes zu enthalten und dürfen auch nicht an der Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme im Onlinebeteiligungsverfahren mitwirken, sobald Sie von der Ausweisung von Flächen für Windkraft in den Regionalplänen profitieren.“** Zitat aus einem Schreiben des Innenministeriums vom 13.03.2017 (liegt der Redaktion vor)

JR

Siehe auch Artikel 1, Ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03. August 2016 ([GVOBl. S.788](#))

**Kommentar dazu von Hans Ulrich Schroeder, BLS SH – mit Dank!**

### **Entscheidende Änderung §22 GO-SH**

Unserer Forderung seit 1997 , den unseligen und rechtlich sowie moralisch nicht haltbaren Begriff „UNMITTELBARKEIT“ ersatzlos zu streichen, ist endlich stattgegeben worden, nachdem das Innenministerium schon 2011 in Teilen zurückrudern mußte.

Damit ist hochnotwendig und seit langem überfällig eine große Gerechtigkeitslücke geschlossen worden. Zukünftig werden Landeigentümer und Gemeindevertreter „in Personalunion“ nicht mehr in die Versuchung geraten können oder es gezielt darauf absehen, bei entsprechenden Abstimmungen „pro domo“ ihre Hand zu heben.